GEMEINDE ATTING

Regierungsbezirk Niederbayern

Landkreis Straubing-Bogen

DECKBLATT NR. 14
LANDSCHAFTSPLAN ATTING

Sondergebiet Photovoltaik „Kläranlage“

Begründung / Umweltbericht

Vorentwurf vom 14.10.2026

mks Architekten – Ingenieure GmbH Am alten Posthof 1 94347 Ascha www.mks-ai.de

Verfahrensträger:

Gemeinde Atting
in der Verwaltungsgemeinschaft Rain

vertr. d. d. 1. Bürgermeister Manfred Schambeck

Schlossplatz 2
94369 Rain
Tel.: 09429 / 9401-0
Mail: info@vgem-rain.de
Web: www.atting.de

Rain, den 14.10.2026

Manfred Schambeck
1. Bürgermeister

Planung:

mks Architekten – Ingenieure GmbH

Am alten Posthof 1
94347 Ascha
Tel.: 09961 / 94 21-0
Fax: 09961 / 94 21-29
Mail: ascha@mks-ai.de
Web: www.mks-ai.de

Bearbeitung:

Viktoria Loibl
B. Eng. Landschaftsarchitektur

Thomas Althammer
Landschaftsarchitekt, Stadtplaner

Inhaltsverzeichnis

1. Begründung 4
1.1 Aufstellungsbeschluss 4
1.2 Anlass und Ziel der Planaufstellung 4
1.3 Standortwahl / Flächenumfang 5
1.4 Geltungsbereich / Größe / Beschaffenheit 5
1.5 Geplante bauliche Nutzung 5
1.6 Flächennutzungsplan 6
1.7 Landschaftsplan 7
1.8 Erschließung / Ver- und Entsorgung 8
1.9 Immissionsschutz 8
1.10 Denkmalschutz 9
2. Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB 10
3. Umweltbericht 10
3.1 Standortprüfung 10
3.2 Ziele der Planung 12
3.3 Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen 12
3.4 Bestandbeschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen 15
3.5 Entwicklung des Gebietes bei Nichtdurchführung der Planung 23
3.6 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung 23
3.7 Naturschutzfachliche Eingriffsregelung 23
3.8 Planungsalternativen 23
3.9 Methodik / Grundlagen 24
3.10 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) 24
3.11 Allgemeinverständliche Zusammenfassung 24
4. Unterlagenverzeichnis 25

1. Begründung

1.1 Aufstellungsbeschluss

Die Gemeinde Atting hat in der Sitzung vom 22.07.2026 beschlossen, den Landschaftsplan durch das Deckblatt Nr. 14 zu ändern.

Die Änderung des Landschaftsplanes durch das Deckblatt Nr. 14 erfolgt im Parallelverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans durch das Deckblatt Nr. 18.

1.2 Anlass und Ziel der Planaufstellung

Ziel dieser Bauleitplanung ist es, Flächen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf den Flächen südöstlich der Kläranlage Atting im Nordwesten der Gemeinde Atting zu entwickeln. Der erzeugte Solarstrom soll zweckgebunden zur Versorgung der Kläranlage Atting genutzt werden.

Die Gemeinde will basierend auf bundesdeutschen und bayerischen Zielen des Klimaschutzes und der Klimavorsorge einen aktiven und insbesondere wesentlichen Beitrag zum globalen Klimaschutz und zur Reduzierung der Entstehung von Treibhausgasen durch die Errichtung von Anlagen zur erneuerbaren Stromerzeugung leisten. Zudem ist es Ziel, einen aktiven und wesentlichen Beitrag zur Ressourcenschonung von endlichen Primärenergieträgern (u.a. Erdöl, Gas, Kohle) und zum Ausstieg aus der Atomenergie zu leisten. Des Weiteren sollen die Anlagen einen Beitrag zur Sicherung der Energieversorgung in Deutschland durch den Ausbau erneuerbarer Energien liefern. Gemäß § 2 EEG 2023 (Erneuerbare-Energien-Gesetz) liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen erneuerbarer Energien sowie der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

Die Gemeinde Atting hat in den vergangenen Jahren bereits Photovoltaik-Freilandanlagen entlang der Bahnlinie Passau – Obertraubling ermöglicht:

- 2013 Sondergebiet Photovoltaik „Bahnlinie“ nördlich der Bahnlinie, Gesamtfläche ca. 14 ha.
- 2018 Sondergebiet Photovoltaik „Bahnlinie II“ südlich der Bahnlinie, Gesamtfläche ca. 5 ha.
- 2022 Sondergebiet Photovoltaik „Bahnlinie III“ nördlich/südlich der Bahnlinie, Gesamtfläche ca. 22 ha.
- 2022 Sondergebiet Photovoltaik „Bahnlinie II“ – Dbl. Nr. 1 südlich der Bahnlinie, Gesamtfläche ca. 5 ha.
- 2023 Sondergebiet Photovoltaik „Bahnlinie II – Dbl. Nr. 2 südlich der Bahnlinie, Gesamtfläche ca. 7 ha.
- 2023 Sondergebiet Photovoltaik „Bahnlinie III“ – Dbl. Nr. 1 südl. der Bahnlinie, Gesamtfläche ca. 10 ha.

Die Förderung regenerativer Energieerzeugung soll weiterhin unterstützt werden, weshalb die Gemeinde Atting die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen will, im nordwestlichen Gemeindegebiet einen Standort für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu entwickeln. Die Gemeinde Atting beabsichtigt, mit dem gewonnenen Strom der geplanten Photovoltaik-Freilandanlage die bestehende Kläranlage der Gemeinde zu speisen.

Die Gemeinde Atting unterstützt das Vorhaben durch die Änderung des Landschaftsplans durch Deckblatt Nr. 14. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren durch Deckblatt Nr. 18 geändert.

Zudem hat die Gemeinde Atting für den vorliegenden Geltungsbereich die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Sondergebiet Photovoltaik „Kläranlage“ beschlossen.

1.3 Standortwahl / Flächenumfang

Die Standortwahl resultiert aus der vorgesehenen Nutzung des erzeugten Stroms für die Kläranlage Atting. Der gewählte Standort liegt im nordwestlichen Gemeindegebiet. Die Flächen grenzen unmittelbar an die Kreisstraße SR20 und liegen im räumlichen Umfeld der Kläranlage. Die Kreisstraße bewirkt eine verkehrliche Vorprägung des Standortes; zusammen mit dem Umfeld der Kläranlage bildet sie einen technisch beeinflussten Bereich. Zudem konnte die Gemeinde die für das Vorhaben erforderlichen Grundstücke erwerben, die Verfügbarkeit der Flächen ist somit gegeben. Direkt angrenzende Flächen stehen mangels Grundstückserwerbbarkeit nicht zur Verfügung.

Mit der Änderung des Landschaftsplans durch das Deckblatt Nr. 14 sollen daher die baurechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freilandanlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zur standortnahen Versorgung der westlich angrenzenden Kläranlage im Gemeindegebiet Atting geschaffen werden. Die Flächen werden als Sonstige Sondergebiete gem. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ dargestellt.

1.4 Geltungsbereich / Größe / Beschaffenheit

Das Plangebiet liegt im nordwestlichen Gemeindegebiet von Atting, Landkreis Straubing-Bogen. Es erstreckt sich zwischen der Kreisstraße SR20 (Flugplatzstraße) und der Zufahrt zur nordwestlich gelegenen Kläranlage Atting, ca. 1 km vom Ortskern Atting entfernt. Der Geltungsbereich umfasst mit einer Gesamtfläche von ca. 2.971 ² (0,29 ha) die Flurnummer 1946 und eine Teilfläche der Flurnummer 1945 der Gemarkung Atting.

Die Flächen im Plangebiet werden landwirtschaftlich als Acker genutzt. Die Teilfläche der Flurnummer 1945 stellt Straßenbegleitgrün und einen Grünweg entlang der Ackerflächen dar. Nördlich angrenzend befinden sich weitere Flächen dieses Grünweges, dahinter kleinere Stillgewässer bzw. Tümpel, die von Gehölzstrukturen umgeben sind. Darüber hinaus befindet sich nördlich die Zufahrt zur Kläranlage Atting, diese liegt nordwestlich des Plangebietes in ca. 100 m Entfernung.

Naturnahe Strukturen im näheren Umfeld des Plangebietes beschränken sich auf die Gehölzstrukturen nördlich des Geltungsbereiches sowie entlang der Kreisstraße SR20. Die nördlichen Gehölz- und Gewässerstrukturen sind in der Biotopkartierung als „Tümpelkette und Weiher südlich Bruckmühl“ mit dem Hauptbiotoptyp lineare Gewässerbegleitgehölze erfasst.

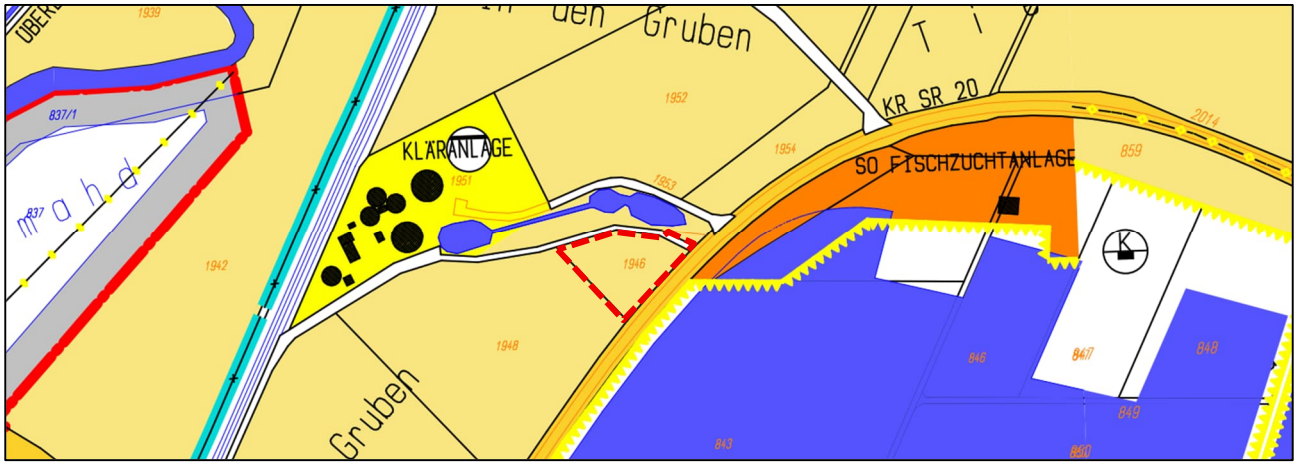
Das Gelände weist nahezu keine Neigungen auf. An der südlichen Spitze erreicht das Gelände eine Höhe von ca. 322 m ü. NHN, im Nordwesten und Nordosten wird eine Höhe von ca. 321,70 m ü. NHN erreicht.

1.5 Geplante bauliche Nutzung

Die Flächen des Änderungsbereichs sollen als sonstige Sondergebiete gem. § 11 Abs. 2 BauNVO für die Nutzung erneuerbarer Energien dargestellt werden. Zweckbestimmung ist die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur Erzeugung elektrischer Energie aus solarer Strahlungsenergie.

Innerhalb der Sondergebietsflächen ist die Errichtung von Anlagen und Nutzungen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie einschl. deren Unterkonstruktion, von Anlagen zur Speicherung und Umwandlung elektrischer Energie sowie von Einfriedungen zulässig. Zur Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild sind an den Außengrenzen gliedernde und abschirmende Grünflächen dargestellt. Dadurch wird dem grünordnerischen Ziel einer wirksamen landschaftlichen Einbindung Rechnung getragen.

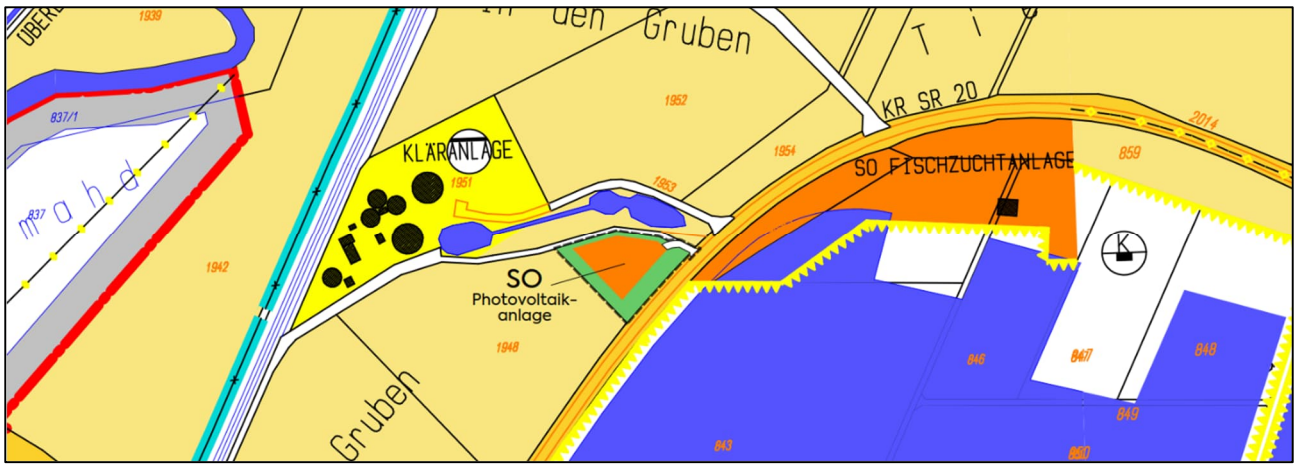
1.6 Flächennutzungsplan



Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Atting mit Darstellung des Geltungsbereiches des Bebauungs- und Grünordnungsplanes SO PV „Kläranlage“ (rot gestrichelt).

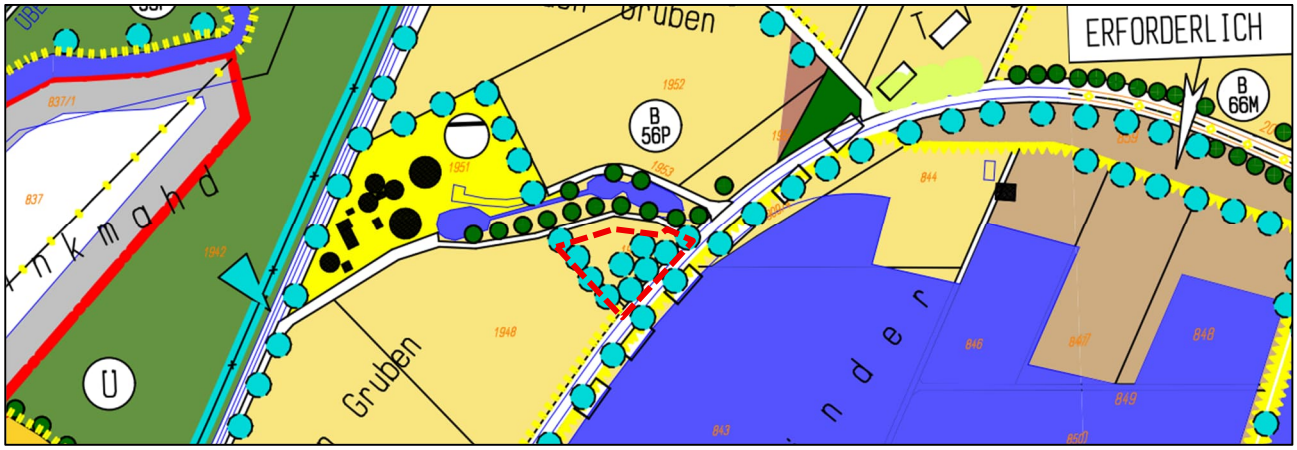
Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Atting wird das Plangebiet als landwirtschaftliche Nutzfläche im Außenbereich dargestellt. Nördlich grenzen kleine Wasserflächen sowie Zufahrten zur Kläranlage an. Südöstlich des Plangebietes verläuft die Kreisstraße SR20, weiter südöstlich befinden sich Weiheranlagen. Südwestlich grenzen weitere landwirtschaftliche Nutzflächen an.

Die Flächen des Änderungsbereiches durch das Deckblatt Nr. 18 sollen als sonstige Sondergebiete gem. § 11 Abs. 2 BauNVO für die Nutzung erneuerbarer Energien dargestellt werden. Zweckbestimmung ist die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur Erzeugung elektrischer Energie aus solarer Strahlungsenergie. Innerhalb der Sondergebietsflächen ist die Errichtung auf Gabionen aufgestellter Photovoltaik-Module (Tisch-Reihenanlagen), sowie die Errichtung von Trafo- und Übergabestationen, Wechselrichter, Einfriedungen sowie Anlagen zur Speicherung von Strom zulässig. Zur Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild sind an den landschaftlich relevanten Außengrenzen gliedernde und abschirmende Grünflächen dargestellt. Dadurch wird dem grünordnerischen Ziel einer wirksamen landschaftlichen Einbindung Rechnung getragen. Eine geschotterte Bedarfszufahrt zur Errichtung der Anlage und halbjährlichen Pflege der Grünflächen über die SR20 ist vorgesehen.



Ausschnitt aus dem Vorentwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Atting durch das Deckblatt Nr. 18, Stand: Vorentwurf 14.10.2026.

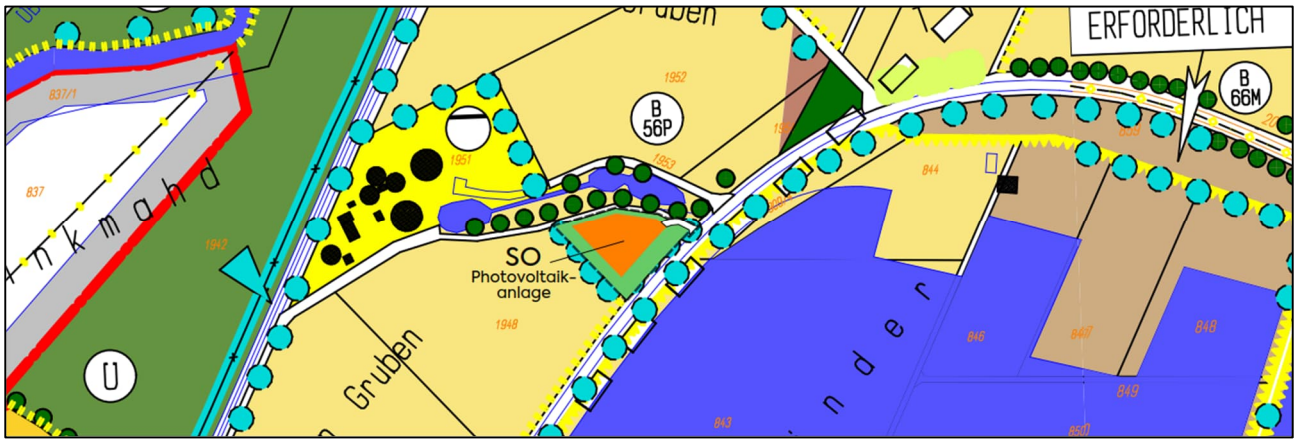
1.7 Landschaftsplan



Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Landschaftsplan der Gemeinde Atting mit Darstellung des Geltungsbereiches des Bebauungs- und Grünordnungsplanes SO PV „Kläranlage“ (rot gestrichelt).

Im rechtskräftigen Landschaftsplan der Gemeinde Atting wird das Plangebiet als landwirtschaftliche Nutzfläche im Außenbereich dargestellt. Als allgemeines Erfordernis werden für diese Flächen Feldgehölze und Hecken als Strukturanreicherung vorgesehen. Entlang der Kreisstraße SR20 sind ebenfalls Gehölzpflanzungen definiert. Dadurch soll insgesamt ein Biotopverbund geschaffen werden, durch den sich die Artenvielfalt im Gebiet vergrößert und eine vielfältige Landschaftsstruktur entwickeln kann.

Das Deckblatt Nr. 14 des Landschaftsplans der Gemeinde Atting wird im Parallelverfahren aufgestellt. Die Flächen des Änderungsbereiches sollen als sonstige Sondergebiete gem. § 11 Abs. 2 BauNVO für die Nutzung erneuerbarer Energien dargestellt werden. Zweckbestimmung ist die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur Erzeugung elektrischer Energie aus solarer Strahlungsenergie. Innerhalb der Sondergebietsflächen ist die Errichtung auf Gabionen aufgestellter Photovoltaik-Module (Tisch-Reihenanlagen), sowie die Errichtung von Trafo- und Übergabestationen, Wechselrichter, Einfriedungen sowie Anlagen zur Speicherung von Strom zulässig. Zur Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild sind an den landschaftlich relevanten Außengrenzen gliedernde und abschirmende Grünflächen dargestellt. Dadurch wird dem grünordnerischen Ziel einer wirksamen landschaftlichen Einbindung Rechnung getragen. Eine geschotterte Bedarfszufahrt zur Errichtung der Anlage und halbjährlichen Pflege der Grünflächen über die SR20 ist vorgesehen.



Ausschnitt aus dem Vorentwurf zur Änderung des Landschaftsplans der Gemeinde Atting durch das Deckblatt Nr. 14, Stand: Vorentwurf 14.10.2026.

1.8 Erschließung / Ver- und Entsorgung

Verkehrsflächen zur Erschließung der Anlage sind auf geringfügigen Flächen im Osten des Geltungsbereiches erforderlich. Die Erschließung ist durch eine Bedarfszufahrt ausgehend von der SR20 über das Flurstück 1945, Gmk. Atting, auf einer Fläche von ca. 106,2 m² möglich. Diese soll aus Gründen der Verkehrssicherheit für die zufahrenden Fahrzeuge in Schotterbauweise ausgeführt werden. Die Zugänglichkeit zum Anlagenbereich wird über ein 5 m breites Tor im östlichen Bereich des Sicherheitszaunes ermöglicht.

Eine Abwasserentsorgung ist nicht erforderlich.

Das Niederschlagswasser des Anlagenbereichs sowie der geschotterten Bedarfszufahrt wird innerhalb des Plangebietes vor Ort auf den Wiesenflächen versickert. Einrichtungen zur Rückhaltung, Sammlung oder Ableitung von Niederschlagswasser sind nicht erforderlich.

Ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung ist nicht erforderlich.

Die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom AG ist nicht erforderlich.

Eine Müllentsorgung ist nicht erforderlich.

1.9 Immissionsschutz

1.9.1 Elektromagnetische Felder

Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass der Standort für die erforderlichen Trafostationen so festgelegt wird, dass die in Anhang 2 der 26. BImSchV vorgegebene Grenzwerte für elektrische Feldstärke und magnetische Flussdichte an den nächstgelegenen Immissionsorten nicht überschritten werden.

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Trafostationen erforderlich.

Daher kann eine Überschreitung der in Anhang 2 der 26. BImSchV vorgegebenen Grenzwerte für elektrische Feldstärke und magnetische Flussdichte an den nächstgelegenen Immissionsorten (Betriebsgebäude Kläranlage ca. 130 m westlich, Wohnbebauung Am See ca. 210 m östlich, Wohnbebauung Bruckmühle ca. 340 m nördlich, Ortschaft Atting ca. 470 m südwestlich, Wohnbebauung Rainer Mühle 1 ca. 610 m westlich) ausgeschlossen werden.

1.9.2 Lichtimmissionen

Wohnbebauung
Bezüglich potenzieller Blendwirkungen wird im Infoblatt: Lichtimmissionen – „Immissionsrechnung bei Fotovoltaik- und Windkraftanlagen“ des Bayerischen Ladesamtes für Umwelt vom Oktober 2010 von Blendwirkungen auf benachbarte Wohnbebauung ausgegangen. Relevante Immissionsorte sind dabei Wohngebäude im Westen und Osten einer Photovoltaik-Anlage sofern sie nicht weiter als 100 Meter vom nächstgelegenen Modul entfernt liegen. Wohnbebauung im Norden und Süden ist nicht immissionsrelevant.

Da die nächstgelegene Wohnbebauungen mindestens 210 m (Wohnbebauung Am See, östlich des Geltungsbereiches) entfernt ist, sind Blendwirkungen nicht relevant.

Straßenverkehr

Bezüglich potenzieller Blendwirkungen auf den Straßenverkehr werden im Infoblatt: Lichtimmissionen – „Immissionsrechnung bei Fotovoltaik- und Windkraftanlagen“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom Oktober 2010 keine Aussagen getroffen.

Kreisstraße SR20 „Flugplatzstraße“:

Das Plangebiet liegt nordwestlich der Kreisstraße SR20. Aufgrund der Ausrichtung, Lage und Topografie sind Blendungen für den Verkehr in Fahrtrichtung Atting (von Nordosten nach Südwesten) auszuschließen, da die Tische nur von hinten gesehen werden.

Eine Beeinträchtigung für den Verkehr in Fahrtrichtung Flugplatz (von Südwesten nach Nordosten) ist nicht zu erwarten. Die Tisch-Reihenanlagen sind geringfügig von der Straße weg geneigt, besitzen eine geringe Bauhöhe von 2,04 bis 2,20 m und eine geringe Neigung von 20°. Potenzielle Reflexionen sind lediglich in den späten Abendstunden bei tiefstehender Sonne relevant. so dass eine frontale Blendung und damit eine nachteilige Auswirkung auf den Straßenverkehr nicht zu erwarten ist.

Sollten durch die Anlage nach Inbetriebnahme dennoch relevante Blendwirkungen auftreten, sind gem. textlicher Festsetzung III 0.4.2 zum Bebauungs- und Grünordnungsplan Sondergebiet Photovoltaik „Kläranlage“ vom Vorhabenträger geeignete Maßnahmen zur Vermeidung zu treffen (z.B. Blendschutznetze).

1.10 Denkmalschutz

Baudenkmäler sind innerhalb des Geltungsbereiches und im näheren Umfeld nicht vorhanden. Innerhalb des Geltungsbereiches und im näheren Umfeld befinden sich folgende Bodendenkmäler:

Nr. D-2-7040-0056	„Siedlungen vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung, u.a. der Bronzezeit und der römischen Kaiserzeit“
Nr. D-2-7040-0059	„Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“

Für die Bodenverankerung der Modultische werden ausschließlich fundamentlose Verankerungen eingebaut. Hierbei wird die Unterkonstruktion auf mit Steinen gefüllten Drahtkörben (Gabionen) befestigt, diese liegen ohne weitere Befestigung auf dem Untergrund auf. Zur Vermeidung von Eingriffen in den ungestörten Bodenhorizont unterhalb der Pflugsohle werden die Kabel für die Anbindung der Wechselrichter bzw. Unterverteilungen in einer Tiefe von maximal 40 cm (ca. Pflugsohltiefe) verlegt. Bei der Bauausführung werden Fahrzeuge mit Terra-Bereifung bzw. Kettenlaufwerken verwendet, um den Druck auf die Bodenschichten gering zu halten und tiefer gehende Zerstörungen zu vermeiden, die in bislang ungestörte Bodenschichten reichen könnten. Rammprofile sind ausschließlich für die Errichtung des Sicherheitszaunes notwendig. Sonstige Bodenverankerungen, die in den ungestörten Bodenhorizont eingreifen könnten, werden nicht errichtet. Daher kann von keiner Beeinträchtigung der teilweise innerhalb des Geltungsbereich liegenden Bodendenkmäler ausgegangen werden.

Auffüllungen und Abgrabungen:

Auffüllungen oder Abgrabungen sind für Errichtung der Zufahrt in Schotterbauweise nur in einer Tiefe von maximal 40 cm (ca. Pflugsohltiefe) zulässig. Darüber hinaus sind Geländeveränderungen unzulässig (Textliche Festsetzung 0.5.1 zum Bebauungs- und Grünordnungsplan Sondergebiet Photovoltaik „Kläranlage“).

Leitungsgräben:

Die Verlegung der Kabel für die Anbindung der Wechselrichter bzw. Unterverteilungen ist nur in einer Tiefe bis

zu maximal 40 cm (ca. Pflugsohltiefe) zulässig (Textliche Festsetzung 0.5.2 zum Bebauungs- und Grünordnungsplan Sondergebiet Photovoltaik „Kläranlage“).

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder an die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 BayDSchG.

2. Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB

Für die Änderung des Landschaftsplans durch Deckblatt Nr. 14 wird nachfolgend die Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 BauGB durchgeführt. Es werden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

3. Umweltbericht

3.1 Standortprüfung

Die Gemeinde Atting beabsichtigt, auf den gegenständlichen Flächen eine PV-Freiflächenanlage zu errichten. Die Standortwahl ist maßgeblich durch die Nähe zur Kläranlage Atting bestimmt. Der erzeugte Strom soll zur Versorgung der Kläranlage dienen.

Gemäß der PV-Freiflächenkulisse des EnergieAtlas Bayern wurden bayernweit voraussichtlich geeignete Potenzialflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Grundlage der Kriterien des Kriterienkatalogs zur PV-Freiflächenkulisse (Stand: 31.01.2026) ermittelt. Dabei wurden zahlreiche Umweltfachdaten zusammen mit Geobasisdaten verarbeitet. Unter anderem wurden hierbei auch die vom StMB gemeinsam mit dem StMUV und dem StMWi herausgegebenen Hinweise zur Standorteignung (Stand: 12.03.2024) berücksichtigt. Angaben zu „landwirtschaftlichen Böden überdurchschnittlicher Bonität“ beziehen sich auf die Durchschnittswerte der Acker- und Grünlandzahl für die bayerischen Landkreise.

Nach der Karte der PV-Freiflächenkulisse sind die gegenständlichen Flächen des geplanten Sondergebietes als „für Freiflächen-PV voraussichtlich bedingt geeignete Flächen“ eingestuft. Die maßgeblichen Restriktion betreffen landwirtschaftliche Böden überdurchschnittlicher Bonität sowie die Lage in einem Überschwemmungsrisikogebiet (HQ Extrem).



Geltungsbereich Deckblatt Nr. 14 LP Gemeinde Atting (rote Linie). „Voraussichtlich bedingt geeignete Flächen für Freiflächen-PV“ gemäß Karte PV-Freiflächenkulisse des EnergieAtlas Bayern.

Quelle:
EnergieAtlas Bayern 10/2026

Im Gemeindegebiet Atting befinden sich überwiegend bedingt geeignete Flächen. Geeignete Einzelflächen befinden sich innerhalb der Ortschaft Atting sowie in deren nordöstlichem und südwestlichem Umfeld; vereinzelt liegen diese auch nördlich der Ortschaft Rinkam.

Die Gemeinde Atting hat in den vergangenen Jahren bereits Photovoltaik-Freilandanlagen entlang der Bahnlinie Passau – Obertraubling ermöglicht:

- 2013 Sondergebiet Photovoltaik „Bahnlinie“ nördlich der Bahnlinie, Gesamtfläche ca. 14 ha.
- 2018 Sondergebiet Photovoltaik „Bahnlinie II“ südlich der Bahnlinie, Gesamtfläche ca. 5 ha.
- 2022 Sondergebiet Photovoltaik „Bahnlinie III“ nördlich/südlich der Bahnlinie, Gesamtfläche ca. 22 ha.
- 2022 Sondergebiet Photovoltaik „Bahnlinie II“ – Dbl. Nr. 1 südlich der Bahnlinie, Gesamtfläche ca. 5 ha.
- 2023 Sondergebiet Photovoltaik „Bahnlinie II – Dbl. Nr. 2 südlich der Bahnlinie, Gesamtfläche ca. 7 ha.
- 2023 Sondergebiet Photovoltaik „Bahnlinie III“ – Dbl. Nr. 1 südl. der Bahnlinie, Gesamtfläche ca. 10 ha.

<u>Landwirtschaftliche Böden überdurchschnittlicher Bonität:</u>
Die Ackerzahl für das 0,29 ha große Plangebiet beträgt gemäß der Bodenschätzung 63. Durch die Nutzungsänderung werden landwirtschaftliche Flächen mit guten Produktionsbedingungen für die Dauer des Anlagenbestandes der Produktion entzogen. Wegen der geringen Eingriffe in den Boden und der im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzten Rückbauverpflichtung (textliche Festsetzung III Nr. 0.3.1 des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Sondergebiet Photovoltaik „Kläranlage“) für alle baulichen Anlagen bei Aufgabe der geplanten Nutzung ist dies als befristete Auswirkung einzustufen. Die nicht überbauten Flächen der PV-Anlage können während des Betriebes durch Beweidung teilweise landwirtschaftlich genutzt werden und sind dadurch der landwirtschaftlichen Wertschöpfung nicht vollständig entzogen. Die festgesetzte extensive Grünlandnutzung innerhalb der PV-Anlage trägt maßgeblich zum Erosionsschutz und zur Regeneration des Bodens bei. Zugleich dient sie dem langfristigen Erhalt des Bodens und seiner Ertragsfähigkeit.

Gleichzeitig sieht sich die Gemeinde gefordert, einen Beitrag zur Erreichung einer klimaneutralen Energiewirtschaft zu leisten, die gemäß § 2 EEG 2023 im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Die Gemeinde Atting gewichtet auf der Grundlage des § 2 EEG 2023 den Belang der zweckgebundenen Stromerzeugung mit erneuerbaren Energien höher als die ackerbauliche Nutzung auf Standorten überdurchschnittlicher Bonität.

Lage in einem Überschwemmungsrisikogebiet (HQ Extrem):
Das Plangebiet liegt im Randbereich eines Überschwemmungsrisikogebietes für extreme Hochwasserereignisse (HQ Extrem). Die Kleine Laaber verläuft in einer Entfernung von ca. 260 m zum Plangebiet. Vorläufig gesicherte und festgesetzte Überschwemmungsgebiete sowie Wasserschutzgebiete und Gewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Im Geltungsbereich werden keine Abflusshindernisse errichtet. Die geplanten Anlagen werden grundsätzlich so errichtet, dass wasserempfindliche Teile ausreichend weit vom Boden entfernt liegen. Trafostationen sind nicht vorgesehen. Das Wasser kann sich ungehindert in den Anlagenbereich einstauen, die aufgeständerte Bauweise auf Gabionen hat keinen relevanten Verlust an Retentionsraum zur Folge, zumal intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen in mäßig extensiv genutztes Grünland umgewandelt werden.

Die Gemeinde gewichtet den Belang der zweckgebundenen Stromerzeugung mit erneuerbaren Energien höher als den Verzicht auf die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Randbereich eines Überschwemmungsrisikogebietes für extreme Hochwasserereignisse (HQ-Extrem).

Um den im überragenden öffentlichen Interesse stehenden Ausbau der erneuerbaren Energien zu fördern und die Standortvoraussetzung für eine zweckgebundene Versorgung der Kläranlage Atting mit Strom aus erneuerbaren Energien zu gewährleisten, werden die Flächen für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage in Betracht gezogen.

3.2 Ziele der Planung

Die Gemeinde Atting will basierend auf bundesdeutschen und bayerischen Zielen des Klimaschutzes und der Klimavorsorge einen aktiven Beitrag zum globalen Klimaschutz und zur Reduzierung der Entstehung von Treibhausgasen durch die Errichtung von Anlagen zur erneuerbaren Stromerzeugung leisten. Der erzeugte Solarstrom der gegenständlichen Photovoltaik-Freiflächenanlage soll zur Versorgung der Kläranlage Atting genutzt werden.

Mit der Änderung des Landschaftsplans durch Deckblatt Nr. 14 sollen die baurechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaik-Freilandanlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie geschaffen werden. Die Flächen werden als Sonstige Sondergebiete gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ dargestellt.

3.3 Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen

3.3.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern

Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 01.06.2023 sind folgende Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung zu berücksichtigen:

Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung:
Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch (…) die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien (…). (Grundsatz 1.3.1 LEP).

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden (Grundsatz 5.4.1 LEP).

Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen (Ziel 6.2.1 LEP).

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (Grundsatz 6.2.3 LEP).

Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung:
Durch die Errichtung der Anlage kann der Ausbau erneuerbarer Energien kurzfristig vorangetrieben werden. Die Entwicklung der Freiflächen-Photovoltaikanlage unterstützt die Umsetzung des Grundsatzes 1.3.1 LEP sowie des Ziels 6.2.1 LEP.

Das Vorhaben soll auf landwirtschaftlicher Nutzfläche errichtet werden, welche zwischen der Kreisstraße SR20 und der Kläranlage Atting liegt. Die Ackerzahl der Flurnummer 1946, Gmk. Atting, beträgt 63 und weist daher eine mittlere Ertragsfähigkeit auf. Der Ausbau der erneuerbaren Energien liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit (§ 2 EEG 2023). Da die Anlagen nach Ende der Nutzungsdauer wieder rückstandsfrei abgebaut und die Flächen in der Folge wieder landwirtschaftlich genutzt werden können, ist der befristete Entzug landwirtschaftlicher Produktionsflächen in Hinblick auf den Grundsatz 5.4.1 LEP gegenüber den Zielen der verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien in der Abwägung hintanzustellen. Insofern wird die Nutzung des Standorts zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in einer Größenordnung von 0,29 ha höher gewichtet als der befristete Entzug landwirtschaftlicher Nutzflächen.

Hinsichtlich der Realisierung auf möglichst vorbelasteten Standorten wird auf die Begründung zum Deckblatt Nr. 14 zum Landschaftsplan der Gemeinde Atting verwiesen. In den Ausführungen zu Punkt 3.1 zur Standortwahl und Standortalternativen hat die Gemeinde Atting die Gründe für die Standortwahl aufgeführt.

3.3.2 Regionalplan 12 Donau-Wald

Das Plangebiet liegt in der Planungsregion 12 Donau-Wald. Die Fläche befindet sich nicht innerhalb von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten, regionalen Grünzügen oder Vorranggebieten für die Gewinnung von Rohstoffen. Die Freiflächen-Photovoltaikanlage steht den Darstellungen des Regionalplans nicht entgegen. Es gibt keine weiteren regionalplanerischen Festlegungen, die der geplanten Nutzung entgegenstehen.

Für die Bauleitplanung sind nachfolgende Ziele und Grundsätze des Regionalplans (Stand 13.04.2019) zu beachten:

Ziele und Grundsätze des Regionalplans:
Ein ausgewogener Naturhaushalt soll unter Berücksichtigung der Nutzungsansprüche in allen Teilen der Region erhalten bzw. wiederhergestellt werden (Grundsatz B I 1.1 RP12).

Die gliedernden Strukturelemente in der Landschaft sollen erhalten, wiederhergestellt und insbesondere in der Agrarlandschaft des Gäubodens und des tertiären Hügellandes ergänzt werden (Grundsatz B I 1.3 RP12).

Die unvermeidbare Neuinanspruchnahme von Freiraum für bauliche Nutzungen, Infrastrukturanlagen oder den Rohstoffabbau soll vorrangig in Bereichen erfolgen, die keine besonderen Funktionen für den Naturhaushalt oder die landschaftsgebundene Erholung haben. Die Nutzung des Freiraums soll so gestaltet werden, dass Flächeninanspruchnahme, Trennwirkung und Auswirkungen auf das Landschaftsbild auf ein möglichst geringes Maß beschränkt werden. Visuelle Leitstrukturen, weithin einsehbare Landschaftsteile und exponierte Lagen sollen von weiterer Bebauung möglichst freigehalten werden. (Grundsatz B I 1.4 RP12).

Zur Sicherung einer wirtschaftlichen, sicheren, klima- und umweltfreundlichen Energieversorgung soll in der Region eine nach Energieträgern diversifizierte Energieversorgung angestrebt und auf einen sparsamen und rationellen Umgang mit Energie hingewirkt werden. Die in der Region vorhandenen Potenziale für erneuerbare Energieträger sollen erschlossen werden, soweit dies mit anderen fachlichen Belangen vereinbar ist (Grundsatz B III 1 RP12).

Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Regionalplans:
Mit der Entwicklung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden die vorhandenen Potenziale für erneuerbare Energien weiter erschlossen. Die geplanten Anlage hat keine nachteiligen Auswirkungen auf den Naturhaushalt im Gebiet.
Gliedernde Strukturelemente in der umgebenden Landschaft werden durch die Errichtung der Anlage nicht beeinflusst. Visuelle Leitstrukturen, weithin einsehbare Landschaftsteile und exponierte Lagen werden nicht beeinträchtigt. Durch die geplanten Heckenstrukturen im Südwesten können im Gebiet weitere Strukturelemente eingebracht werden, eine adäquate landschaftliche Einbindung ist dadurch sichergestellt. Zudem bewirken die Pflanzungen und extensiven Grünflächen unter den Modulen eine Strukturanreicherung für den Zeitraum der Anlagennutzung. Eine Trennwirkung im Hinblick auf die Nutzung der freien Landschaft ist nicht gegeben, da die bestehenden Wegenetze unverändert erhalten bleiben.

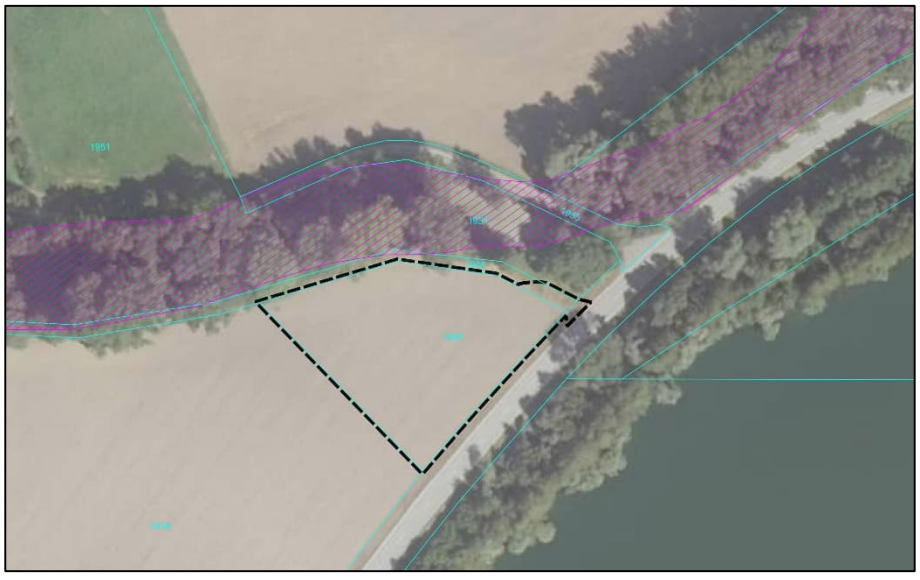
Den Grundsätzen der Regionalplanung kann durch die Planung entsprochen werden. Es sind keine anderen fachlichen Belange der Regionalplanung erkennbar, die der geplanten Nutzung entgegenstehen.

3.3.3 Schutzgebiete

Das Vorhaben liegt außerhalb von FFH-Gebieten, Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten, Naturparks, Vogelschutzgebieten, Ökokontoflächen, Feldvogel- und Wiesenbrüterkulissen.

3.3.4 Biotopkartierung Landkreis Straubing-Bogen

Innerhalb des Geltungsbereichs liegen keine Flächen, die in der Biotopkartierung Bayern des Landkreises Straubing-Bogen erfasst sind. Nördlich des Geltungsbereiches erstreckt sich das Biotop „Tümpelkette und Weiher südlich Bruckmühle“ (Biotop-Nr. 7040-0056-001). Für die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist ein Eingriff in die bestehenden Strukturen nicht notwendig.



Geltungsbereich Deckblatt Nr. 14 LP Gemeinde Atting (schwarz umrandet), Biotopflächen (pink).

Quelle:
MKS AI 09/2026

3.4 Bestandbeschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Nachfolgend wird der aktuelle Zustand des Plangebietes und die vorgesehene Nutzung bezogen auf die zu berücksichtigenden Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nrn. 7a BauGB (Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt), 7c BauGB (Mensch, Gesundheit), 7d BauGB (Kulturgüter und sonstige Sachgüter) sowie 7 i BauGB (Wechselwirkungen der vorgenannten Schutzgüter untereinander) dargestellt und die Umweltauswirkungen des Vorhabens bewertet.

3.4.1 Schutzgut Mensch

Bestand:
Das Plangebiet liegt abseits von zusammenhängenden Wohnbauflächen. Die nächstgelegene Wohnbebauungen befindet sich mindestens 210 m entfernt (Wohnbebauung Am See, östlich des Geltungsbereiches).

Das Plangebiet und dessen Umfeld sind durch eine Mischung aus Verkehrsinfrastruktur und Landwirtschaft geprägt. Nördlich liegen Gehölzstrukturen und Flächen, die in der Biotopkartierung Bayern für den Landkreis Straubing-Bogen erfasst sind. Östlich befinden sich weitere Gehölzstrukturen entlang der SR20, dahinter mehrere Weihern. Westlich befindet sich die Kläranlage der Gemeinde Atting.

Auswirkungen:
Während der Bauzeit kommt es durch den Baustellenverkehr zu einem zusätzlichen Verkehrsaufkommen. Die Arbeiten für Errichtung der Anlage verursachen zeitlich begrenzt Lärm. Die Anbindung der Baustelle kann in Abstimmung mit dem Tiefbauamt des Landkreises Straubing über die SR20 erfolgen. Von der Anlage selbst sind aufgrund der Entfernungen keine Auswirkungen auf besiedelte Bereiche zu erwarten. Eine Blendung für den Verkehr der SR20 kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Elektromagnetische Felder:
Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Trafostationen erforderlich. Daher kann eine Überschreitung der in Anhang 2 der 26. BImSchV vorgegebenen Grenzwerte für elektrische Feldstärke und magnetische Flussdichte an den nächstgelegenen Immissionsorten (Wohnbebauung Am See ca. 210 m östlich, Wohnbebauung Bruckmühle ca. 340 m nördlich, Ortschaft Atting ca. 470 m südwestlich, Wohnbebauung Rainer Mühle 1 ca. 610 m westlich) ausgeschlossen werden.

Lichtimmissionen auf Wohnbebauung:
Bezüglich potenzieller Blendwirkungen wird im Infoblatt: Lichtimmissionen – „Immissionsrechnung bei Fotovoltaik- und Windkraftanlagen“ des Bayerischen Ladesamtes für Umwelt vom Oktober 2010 von Blendwirkungen auf benachbarte Wohnbebauung ausgegangen. Relevante Immissionsorte sind dabei Wohngebäude im Westen und Osten einer Photovoltaik-Anlage sofern sie nicht weiter als 100 Meter vom nächstgelegenen Modul entfernt liegen. Wohnbebauung im Norden und Süden ist nicht immissionsrelevant.

Da die nächstgelegene Wohnbebauungen mindestens 210 m (Wohnbebauung Am See, östlich des Geltungsbereiches) entfernt ist, sind Blendwirkungen nicht relevant.

Lichtimmissionen im Straßenverkehr:
Bezüglich potenzieller Blendwirkungen auf den Straßenverkehr werden im Infoblatt: Lichtimmissionen – „Immissionsrechnung bei Fotovoltaik- und Windkraftanlagen“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom Oktober 2010 keine Aussagen getroffen.

Kreisstraße SR20 „Flugplatzstraße“:
Das Plangebiet liegt nordwestlich der Kreisstraße SR20. Aufgrund der Ausrichtung, Lage und Topografie sind Blendungen für den Verkehr in Fahrtrichtung Atting (von Nordosten nach Südwesten) auszuschließen, da die Tische nur von hinten gesehen werden.

Eine Beeinträchtigung für den Verkehr in Fahrtrichtung Flugplatz (von Südwesten nach Nordosten) ist nicht zu erwarten. Die Tisch-Reihenanlagen sind geringfügig von der Straße weg geneigt, besitzen eine geringe Bauhöhe von 2,04 bis 2,20 m und eine geringe Neigung von 20°. Potenzielle Reflexionen sind lediglich in den späten Abendstunden bei tiefstehender Sonne relevant. so dass eine frontale Blendung und damit eine nachteilige Auswirkung auf den Straßenverkehr nicht zu erwarten ist.

Sollten durch die Anlage nach Inbetriebnahme dennoch relevante Blendwirkungen auftreten, sind gem. textlicher Festsetzung III 0.4.2 zum Bebauungs- und Grünordnungsplan Sondergebiet Photovoltaik „Kläranlage“ vom Vorhabenträger geeignete Maßnahmen zur Vermeidung zu treffen (z.B. Blendschutznetze).

Bewertung:
Durch die Planänderung sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Mensch zu erwarten.

3.4.2 Tiere / Pflanzen / Biologische Vielfalt

Bestand:
Die intensiv genutzten Ackerflächen des Plangebietes haben geringe Bedeutung für Natur und Landschaft. Die im Norden angrenzenden Gehölzstrukturen und Biotopflächen sowie die im Osten entlang der SR20 vorhandenen Gehölzstrukturen haben eine lokale Bedeutung für Natur und Landschaft. Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Schutzgebieten im Sinne der § 23-30 BNatSchG und hat keine Bedeutung für den Biotopverbund (§ 21 BNatSchG).

Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG:
Hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf potenziell im Gebiet vorkommende Arten (Artenschutzprüfung) werden Daten aus der Arteninformation des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (Online-Abfrage) für den Landkreis Straubing-Bogen herangezogen, da aktuelle lokale Bestandsdaten nicht vorliegen.

Im Rahmen der Abschichtung können Arten ausgeschlossen werden, deren Lebensraumtyp im Vorhabengebiet nicht vorkommt (z.B. alpine Lebensräume, Feuchtlebensräume, Wälder u.Ä.). Demnach werden die heranzuziehenden Arteninformationen für das konkrete Plangebiet auf die Lebensraumtypen „Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume“ eingegrenzt.

Pflanzen
Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) kommen im Wirkraum der Maßnahme nicht vor. Es ergibt sich keine Betroffenheit.

Tiere
Eine potenzielle Betroffenheit ergibt sich gemäß den Daten der Arteninformation des LfU im Plangebiet für die Artengruppen der Säugetiere (hier: Fledermäuse), Vögel und Amphibien.

Säugetiere:
Die nördlich und östlich des Plangebiets liegenden Gehölzstrukturen (teilweise alter Baumbestand) eignen sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für die Artengruppe der **Fledermäuse**. werden jedoch durch das

Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die Gehölzstrukturen sind überwiegend als Nahrungs- und Jagdgebiete von Bedeutung. Es ist davon auszugehen, dass sich durch die Erweiterung der Eingrünungen an der südwestlichen Außengrenze der Anlagen und die Entwicklung extensiver Wiesenflächen neue Strukturen etablieren, die zu einer Erhöhung des Nahrungsangebotes führen und sich daher positiv auf eine ggf. vorhandene Fledermauspopulation auswirken.

Bei der Artengruppe der Fledermäuse ist nicht mit einer Verschlechterung des Zustandes der lokalen Populationen zu rechnen. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot gem. § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG, das Störungsverbot gem. § 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG sowie das Schädigungsverbot gem. § 44 Absatz 1 Nr. 3. und 4. BNatSchG ist nicht erkennbar.

Vögel:
Bei der Artengruppe der **Vögel** erfolgt die Abschichtung hinsichtlich einer potenziellen Betroffenheit bezogen auf das Lebensraumangebot im Plangebiet. Arten, die im Plangebiet keine geeigneten Lebensraumbedingungen, insbesondere Brut- und Aufzuchtmöglichkeiten, vorfinden, können als nicht betroffen gelten.

Lebensraum / Habitate	Arten	Ausschlussgründe
Wälder	Waldohreule, Uhu, Hohltaube, Baumfalke, Bergfink, Wendehals, Pirol, Waldschnepfe	Geeigneter Lebensraum im Plangebiet nicht vorhanden.
Großräumige Landschaften	Habicht, Sperber, Mäusebussard, Wiesenweihe, Schwarzmilan, Rotmilan, Wespenbussard	Plangebiet zu kleinräumig, kein Angebot für Brutplätze.
Flüsse, Seen, Verlandungsbereiche, Schilfzonen	Blässgans, Graugans, Saatgans, Graureiher, Sumpfohreule, Kampfläufer, Flussregenpfeifer, Lachmöwe, Weißstorch, Rohrweihe, Höckerschwan, Silberreiher, Kranich, Schwarzkopfmöwe, Steppenmöwe, Sturmmöwe, Mittelmeermöwe, Uferschnepfe, Pfeifente, Bruchwasserläufer, Waldwasserläufer, Rotschenkel	Geeigneter Lebensraum im Plangebiet nicht vorhanden.
Offene strukturarme Agrarlandschaften	Feldlerche, Wachtel, Schafstelze, Rebhuhn, Rotdrossel, Kiebitz	Geeigneter Lebensraum im Plangebiet nicht vorhanden, da zu kleinflächig und mit Gehölzen durchsetzt.
Siedlungen, Gebäude	Dohle, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule	Geeigneter Lebensraum im Plangebiet nicht vorhanden.
Moore, Extensivwiesen, großflächige Brachen, Magerrasen	Wiesenpieper, Kornweihe, Wachtelkönig, Klappergrasmücke, Grauammer, Bekassine, Bluthänfling, Feldschwirl, Brachvogel, Goldregenpfeifer, Braunkehlchen, Schwarzkehlchen	Geeigneter Lebensraum im Plangebiet nicht vorhanden.
Hohe Gebäude, Felswände	Wanderfalke, Turmfalke	Geeigneter Lebensraum im Plangebiet nicht vorhanden.

Eine potenzielle Betroffenheit ergibt sich für Arten, die Lebensraumansprüche in agrarisch genutzten Räumen und Kulturlandschaften mit Gehölzbestand besitzen. Die Bewertung der Betroffenheit erfolgt unter Berücksichtigung der vorhandenen Lebensraumstrukturen und der geplanten baulichen Nutzung.

Art	Lebensraum / Habitate	Bewertung
Stieglitz	Offene bis halboffene Landschaften mit mosaik-artigen und abwechslungsreichen Strukturen (u.a. Obstgärten, Feldgehölze, Waldränder, Parks). Entscheidend ist das Vorkommen von samtragender Kraut- und Staudenpflanzen als Nahrungsgrundlage.	Durch das geplante Vorhaben werden potenzielle Habitate nicht beeinträchtigt. Durch Gehölzneupflanzung und Anlage von extensiven Grünflächen zusätzliche Habitate. Keine Verschlechterung der Lebensraumbedingungen erkennbar.
Saatkrähe	Großflächige, strukturreiche Kulturlandschaften mit weiten Flusstälern, trockene bis feuchte Wiesen, Weiden, Auwälder, Feldgehölze, Städte und Dörfer.	Kein Vorkommen im Gebiet, größere Kolonie im Tiergarten Straubing.
Kuckuck	Etwa 25 Vogelarten als Wirte bekannt. Sehr weites Spektrum an Lebensräumen.	Durch das geplante Vorhaben werden Bruthabitate von Wirtsvögeln nicht beeinträchtigt. Mit den Gehölzneupflanzungen entstehen zusätzliche Habitate. Keine Verschlechterung der Lebensraumbedingungen erkennbar.
Goldammer	Strukturierte Landschaft mit Gehölzen, Wiesen, Gewässergehölzen, auch an Straßenrandpflanzungen.	Durch das geplante Vorhaben werden keine Gehölze o.ä. berührt. Mit den Gehölzneupflanzungen entstehen zusätzliche Habitate. Keine Verschlechterung der Lebensraumbedingungen erkennbar.
Neuntöter	Halboffene Landschaften mit Gehölzen; bevorzugt wärmeliebende Schlehen-Rosen-Weißdornhecken.	Geeigneter Lebensraum innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Mit den geplanten Gehölzneu-pflanzungen entstehen zusätzliche Habitate. Keine Verschlechterung der Lebensraumbedingungen erkennbar.
Raubwürger	Offene, mit Gehölzen strukturierte Landschaft mit Wiesen und Gräben.	In Bayern nur ein Vorkommen in Franken. Keine Betroffenheit.
Feldsperling	Offene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Hecken und Wäldern mit älteren Bäumen, Streuobstwiesen, Gärten, Parkanlagen im Umfeld von Gebäuden.	Durch das geplante Vorhaben werden keine Gehölze o.ä. berührt. Mit den Gehölzneupflanzungen entstehen zusätzliche Habitate. Keine Verschlechterung der Lebensraumbedingungen erkennbar.
Turteltaube	Halboffene Kulturlandschaften, Randbereiche, Lichtungen und Aufforstungsflächen von Wäldern. Auwälder, Feldgehölze, aufgelockerte Baum- und Buschgruppen,	Geeigneter Lebensraum innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Mit den geplanten Gehölzneu-pflanzungen entstehen zusätzliche Habitate.

	Obstbaumkulturen mit älteren Bäumen und Parks als Bruthabitate.	Keine Verschlechterung der Lebensraumbedingungen erkennbar.

Bei der Artengruppe der Vögel ist nicht mit einer Verschlechterung des Zustandes der lokalen Populationen zu rechnen. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, das Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sowie das Schädigungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BNatSchG ist nicht einschlägig.

Amphibien:
Für die Knoblauchkröte sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden. Eine Betroffenheit ist nicht gegeben.

Es sind keine Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG erforderlich. Es sind keine Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) erforderlich.

Bewertung:
Durch das Vorhaben sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Pflanzen, Tiere & biologische Vielfalt zu erwarten.

3.4.3 Boden

Bestand:
Die für das Plangebiet besonders relevanten Bodenteilfunktionen sollen im Folgenden betrachtet werden.

Bodentyp: In der Übersichtsbodenkarte M 1:25:000 (UmweltAtlas Bayern, 09/2026) wird für das Gebiet fast ausschließlich Braunerde aus Lehmsand bis Sandlehm (Flugsand; örtlich Lösssand) angegeben. Als Baugrund wird der Boden als nichtbindige Lockergesteine, mitteldicht bis dicht gelagert angegeben. Es ist von einer mittleren bis hohen Ertragsfähigkeit zu rechnen. Die Ackerzahl für das Plangebiet liegt bei 63.

Ein Abgleich mit dem Altlastenkataster (Öffentlicher Zugang ABuDIS 3.0) zeigt keine Eintragungen für das Plangebiet.

Bodenteilfunktionen (§ 2 BBodSchG)	**Bewertungsgrundlage**	**Bewertung**	**Wertstufe**
Standortpotential für die natürliche Vegetation	UmweltAtlas Boden:	Carbonatfreie Standorte mit mittlerem Wasserspeichervermögen. Nichtwald-Standort.	3 (mittel)
Wasserrückhaltevermögen bei Starkniederschlägen	UmweltAtlas Boden:	Potential als Wasserspeicher: mittel bis hoch	3 (mittel)
Natürliche Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich genutzter Böden (Acker, Grünland)	UmweltAtlas Boden: hoch (61-75), Ackerzahl aus Bodenschätzung: 63	Ertragsfähigkeit hoch	4 (hoch)
Gesamtwert			**3 (mittel)**

Der Gesamtwert der betrachteten Bodenfunktionen im Plangebiet wird als mittel eingestuft (mittlere Funktionserfüllung). Eine hohe Schutzwürdigkeit ist nicht gegeben.

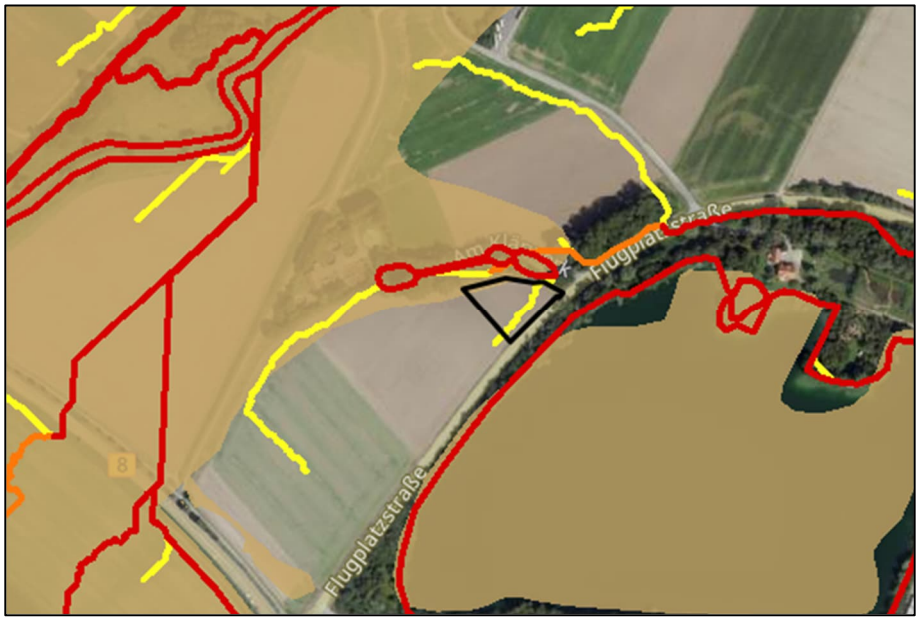
Auswirkungen:
Für die Bodenverankerung der Modultische werden ausschließlich fundamentlose Verankerungen eingebaut. Hierbei wird die Unterkonstruktion auf mit Steinen gefüllten Drahtkörben (Gabionen) befestigt, diese liegen ohne weitere Befestigung auf dem Untergrund auf. Durch diese Bodenverankerung sind Bodeneingriffe nicht erforderlich. Erdarbeiten sind ausschließlich für die Leitungsgräben erforderlich. Kabel für die Anbindung von Wechselrichtern bzw. Unterverteilern werden maximal auf Pflugsohltiefe (ca. 40 cm) verlegt, sodass ein Eingriff in ungestörte Bodenschichten unterbleibt. Bei den Bauarbeiten werden auf der Fläche Fahrzeuge mit Terra-Bereifung oder Kettenlaufwerken mit geringem Bodendruck verwendet. Auch dadurch können Beeinträchtigungen bisher ungestörter Bodenschichten vermieden werden.

Die bautechnisch und anlagenbedingte geringe Bodenversiegelung hat keine Veränderung der Bodengestalt zur Folge. Die Begrünung und anschließende extensive Nutzung unter den Modulen führt zu einer Verringerung von Stoffeinträgen in den Boden (fehlende regelmäßige Düngung) und einem Wegfall der permanenten Bodenbearbeitung. Dadurch kann sich eine stabile Bodenlebewelt entwickeln, die zu einer Verbesserung der Filter- und Pufferfunktion führt. Durch die Nutzungsänderung werden landwirtschaftliche Flächen mit guten Produktionsbedingungen für die Dauer des Anlagenbestandes der Produktion entzogen. Wegen der geringen Eingriffe in den Boden und der festzusetzenden Rückbauverpflichtung für alle baulichen Anlagen bei Aufgabe der geplanten Nutzung ist dies als befristete Auswirkung einzustufen.

Bewertung:
Durch das Vorhaben sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Boden zu erwarten.

3.4.4 Wasser

Bestand:
Vorläufig gesicherte und festgesetzte Überschwemmungsgebiete sowie Wasserschutzgebiete und Gewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das Gebiet liegt grundsätzlich außerhalb von wassersensiblen Bereichen. Entlang der nördlichen Grenze des Geltungsbereiches befindet sich im Bereich der Biotopfläche ein wassersensibler Bereich. Südöstlich im Bereich der Weihern befinden sich ebenfalls wassersensible Bereiche. Durch den südöstlichen Bereich des Plangebietes erstreckt sich ein potenzieller Fließweg bei Starkregen (mäßiger Abfluss).



Geltungsbereich Deckblatt Nr. 14 LP Gemeinde Atting (schwarz umrandet).

Oberflächenabfluss und Sturzflut / Potenzielle Fließwege bei Starkregen (gelb/ orange/ rot) und wassersensible Bereiche (hellbraun).

Quelle:
BayernAtlas Online 09/2026

Entsprechend der Oberflächengestalt würde wild abfließendes Wasser entlang der gelb gekennzeichneten Linie nach Nordosten abfließen. Aufgrund des geringen Gefälles im Plangebiet fließt das Wasser in der Regel sehr langsam ab und versickert daher überwiegend vor Ort. Die Flächen weisen in Hinblick auf die Rückhaltung von Niederschlägen eine mittlere bis hohe Kapazität auf.

Auswirkungen:
Durch die vorgesehene Nutzung werden die Flächen mit Modulen überstellt, die zu einer Konzentration des Niederschlagswasserabflusses führen. Das Wasser kann jedoch vor Ort in den als Wiesenflächen anzulegenden Flächen zurückgehalten und breitflächig versickert werden. Da die Bodenversiegelungen bautechnisch bedingt sehr gering sind, ist mit keiner Verschlechterung der Versickerungsfähigkeit zu rechnen. Das Wasser steht dem lokalen Kreislauf weiterhin zur Verfügung. Aufgrund der extensiven Nutzung werden potenzielle stoffliche Belastungen des Wassers verringert.

Bewertung:
Durch die Planänderung sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Wasser zu erwarten.

3.4.5 Luft

Bestand:
Das Plangebiet liegt außerhalb wichtiger Luftaustauschbahnen.

Auswirkungen:
Luftbelastungen entstehen temporär durch den Baustellenverkehr (Abgase und Stäube), haben jedoch keine nachhaltige Auswirkung. Von der Anlage selbst gehen keine Belastungen der Luft aus. Die Ausrichtung der Module, die geringe bauliche Höhe und die abschirmenden und gliedernden Bepflanzungen haben keinen wesentlichen negativen Einfluss auf den Luftaustausch.

Bewertung:
Durch das Vorhaben sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Luft zu erwarten.

3.4.6 Klima

Bestand:
Das Plangebiet liegt außerhalb von wichtigen Frischluft- oder Kaltluftabflussbahnen.

Auswirkungen:
Die baulichen Anlagen sind aufgrund der geringen Höhe und der Ausrichtung nicht geeignet Frischluftentstehungsgebiete oder Kaltluftabflussgebiete zu beeinträchtigen. Durch die Ansaat der Wiesenflächen können sich aufgrund der stetigen Bodenbedeckung, der erhöhten Verdunstung und der bodennahen Windabschirmung Verbesserungen des kleinräumigen Lokalklimas ergeben.

Bewertung:
Durch das Vorhaben sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Klima zu erwarten.

3.4.7 Landschafts- und Ortsbild

Bestand:
Das Plangebiet liegt abseits von zusammenhängenden Wohnbauflächen. Der Geltungsbereich ist mindestens 210 m von der nächstgelegenen Wohnbebauung (Am See, östlich des Geltungsbereiches) entfernt. Der

Landschaftsraum nördlich von Atting ist stark durch eine Mischung aus Verkehrsinfrastruktur und Landwirtschaft geprägt. Nördlich liegen Gehölzstrukturen und Flächen, die in der Biotopkartierung Bayern für den Landkreis Straubing-Bogen erfasst sind. Östlich befinden sich weitere Gehölzstrukturen entlang der SR20, dahinter mehrere Weihern. Westlich befindet sich die Kläranlage der Gemeinde Atting.

Auswirkungen:
Durch die Errichtung der Solarmodule kommt es zu einer Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes, da die auf den Untergestellen montierten Solarmodule aufgrund der Moduloberfläche trotz ihrer geringen Flächengröße als technisch wahrgenommen werden. Durch abschirmende Pflanzungen an der südwestlichen Außengrenze und den bestehenden Gehölzen im Norden und Südosten ist eine angemessene landschaftsgerechte Einbindung sichergestellt.

Bewertung:
Durch das Vorhaben sind Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit für das Schutzgut Landschaft zu erwarten.

3.4.8 Erholungseignung

Bestand:
Das Plangebiet liegt abseits von maßgeblichen Naherholungsräumen und ist durch die Kreisstraße SR20 durch Lärmeinwirkungen vorbelastet. Im Gebiet um den Geltungsbereich befinden sich kaum Feldwege. Eine attraktive Erholungslandschaft mit Anbindungen an bestehende Wohnbauflächen (Atting) fehlt.

Auswirkungen:
Durch die Anlagen wird das bestehende Wegenetz nicht verändert. Von den Anlagen selbst sind keine Auswirkungen auf die Erholungseignung zu erwarten. Durch die festgesetzten Randeingrünungen ist mit einer landschaftlich angemessenen Einbindung zu rechnen. Da weiterhin attraktive Erholungsbereich fehlen, ist nicht mit einer wesentlichen Nutzung des Gebiets durch Erholungssuchende zu rechnen.

Bewertung:
Durch das Vorhaben sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Erholungseignung zu erwarten.

3.4.9 Kulturgüter / Sonstige Sachgüter

Bestand:
Im südwestlichen Anlagenbereich ist das Bodendenkmal D-2-7040-0056 „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung, u.a. der Bronzezeit und der römischen Kaiserzeit“ verzeichnet. Ca. 20 m Nordöstlich außerhalb des Geltungsbereiches ist das Bodendenkmal D-2-7040-0059 „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“ verzeichnet. Die Abgrenzungen der Bodendenkmäler sind nachrichtlich in den Bebauungs- und Grünordnungsplan übernommen. Sonstige Sachgüter sind nicht bekannt.

Auswirkungen:
Für die Bodenverankerung der Modultische werden ausschließlich fundamentlose Verankerungen eingebaut. Hierbei wird die Unterkonstruktion auf mit Steinen gefüllten Drahtkörben (Gabionen) befestigt, diese liegen ohne weitere Befestigung auf dem Untergrund auf. Durch diese Bodenverankerung sind Bodeneingriffe nicht erforderlich. Erdarbeiten sind ausschließlich für die Leitungsgräben erforderlich. Kabel für die Anbindung von Wechselrichtern bzw. Unterverteilern werden maximal auf Pflugsohltiefe (ca. 40 cm) verlegt, sodass ein Eingriff in ungestörte Bodenschichten unterbleibt. Bei den Bauarbeiten werden auf der Fläche Fahrzeuge mit Terra-Bereifung oder Kettenlaufwerken mit geringem Bodendruck verwendet. Auch dadurch können

Beeinträchtigungen bisher ungestörter Bodenschichten vermieden werden. Durch die Maßnahmen kann den Belangen der Bodendenkmalpflege Rechnung getragen werden.

Bewertung:
Durch das Vorhaben sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter noch nicht abschließend festzustellen. Auswirkungen geringer Erheblichkeit werden erwartet. Sonstige Sachgüter sind nicht betroffen.

3.5 Entwicklung des Gebietes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die Fläche als landwirtschaftliche Nutzfläche erhalten und wird weiter bewirtschaftet. Die Gemeinde Atting kann das Ziel, erneuerbare Energien verstärkt zu fördern nicht erreichen. Dadurch kann kein weiterer signifikanter Beitrag zur Erreichung der nationalen und bayerischen Klimaschutzziele sowie zur Sicherung der bundesdeutschen Energieversorgung geleistet werden. Notwendige Maßnahmen zur Umsetzung der gesamtgesellschaftlich geforderten Energiewende und Sicherung einer nachhaltigen Energieversorgung müssten unterbleiben.

3.6 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Zur Vermeidung erheblicher Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild ist durch die Darstellung abschirmender Grünflächen eine angemessene landschaftlich Einbindung gewährleistet. Weitere detaillierte Vermeidungsmaßnamen bezogen auf die betroffenen Schutzgüter sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung des Vorhabens zu erarbeiten.

3.7 Naturschutzfachliche Eingriffsregelung

Die Errichtung der Photovoltaikanlagen ist geeignet, einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG zu verursachen. Maßgeblich für diese Einstufung sind die durch die Inanspruchnahme der Flächen einhergehenden Veränderungen des Orts- und Landschaftsbildes sowie die Inanspruchnahme von Boden durch Überbauung. Die technischen Anlagenteile führen zu einer nachhaltigen Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes.

Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung auf Basis des Leitfadens für die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, Fassung Dezember 2021. Für die Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist das Regelverfahren anzuwenden.

Im Zuge der Planungen kann durch die Berücksichtigung grundsätzlicher Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Standortwahl außerhalb naturschutzfachlich wertvoller Flächen) sowie durch ökologische Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen in den Anlagenbereichen ein Eingriff so weit vermieden werden, dass die Kompensation innerhalb der Anlagen möglich ist. Werden die einschlägigen Voraussetzungen erfüllt, kann auf externe Kompensationsmaßnahmen verzichtet werden.

3.8 Planungsalternativen

Die Plankonzeption innerhalb des Geltungsbereiches wird wesentlich durch die vorgesehene Nutzung bestimmt. Aufgrund der Art der vorgesehenen baulichen Anlagen sind für die Grundzüge der Planung keine wesentlichen konzeptionellen Alternativen möglich. Da keine besonderen Erfordernisse an die Erschließung der Flächen besteht und durch die vorliegende Plankonzeption den wesentlichen öffentlichen und privaten

Belangen angemessen Rechnung getragen werden kann, lässt eine weitere Untersuchung von Planungsalternativen keine wesentliche Änderung der Plankonzeption erwarten.

3.9 Methodik / Grundlagen

Für die Erarbeitung des Umweltberichtes wurden nachfolgende Grundlagen herangezogen:

- Flächennutzungsplan Gemeinde Atting.
- Landschaftsplan Gemeinde Atting.
- Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) zur „Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“, Stand 10.12.2021.
- Hinweise „Standorteignung“ des StMB von 12.03.2024 (Aktualisierung des Schreibens vom 10.12.2021).
- Hinweise zur bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung für PV-Freiflächenanlagen des StMB vom 05.12.2024 (Aktualisierung des Schreibens vom 10.12.2021).
- PV-Freiflächenkulisse des EnergieAtlas Bayern mit Kriterienkatalog vom 31.01.2026
- Biotopwertliste zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV), Stand 28.02.2014, mit redaktionellen Änderungen vom 31.03.2014
- Handbuch der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie in Bayern, Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU), Stand 04/2022.
- FFH-Gebiete Bayern, SPA-Gebiete Bayern, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile: GIS-Daten des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz, Stand 09/2026
- Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), Stand 01.06.2023.
- Regionalplan 12 Donau-Wald, Stand 13.04.2019.
- BayernAtlas Online, Stand 09/2026.
- UmweltAtlas Bayern Online, Stand 09/2026.
- ABuDIS 3.0 – Öffentlicher Zugang zu Altlastenauskünfte 09/2026 .
- Örtliche Erhebungen, mks AI, 08/2026.

3.10 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Konkrete Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Durchführung der Planänderung resultieren sind in der verbindlichen Bauleitplanung darzustellen.

3.11 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Zur Förderung der Erzeugung regenerativer Energien, zur Erreichung nationaler und bayerischer Klimaziele sowie zur Sicherung der bundesdeutschen Energieversorgung soll im Gebiet der Gemeinde Atting durch die Änderung des Landschaftsplans durch das Deckblatt Nr. 14 die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Flächen von ca. 0,29 ha ermöglicht werden. Der gewonnene Strom dient der Einspeisung zum Betrieb der westlich gelegenen Kläranlage Atting.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurden in einer Umweltprüfung dargelegt, die Inhalte sind im vorliegenden Umweltbericht ausgeführt. Aufgrund der Art der vorgesehenen Nutzung sind bezogen auf die Schutzgüter überwiegend geringe bis mittlere Umweltauswirkungen zu erwarten.

Durch Darstellungen abschirmender Grünflächen können Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild minimiert werden. Weitere schutzgutbezogene Minimierungsmaßnahmen sind in der verbindlichen Bauleitplanung zu treffen. Unvermeidbare Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaft sind in der verbindlichen

Bauleitplanung zu bewerten. Durch Maßnahmen zur ökologischen Gestaltung und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist eine Kompensation innerhalb der Anlagenbereiche möglich.

Im Ergebnis sind die Auswirkungen der Änderung des Landschaftsplans durch Deckblatt Nr. 14 voraussichtlich als umweltverträglich zu werten. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Die abschließende tabellarische Bewertung der Schutzgüter soll einen unmittelbaren Überblick geben und erfolgt in drei Stufen: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

SCHUTZGUT	Baubedingte Erheblichkeit	Anlagenbedingte Erheblichkeit	Betriebsbedingte Erheblichkeit	Gesamt-bewertung
Mensch	gering	gering	gering	**gering**
Tiere, Pflanzen, Artenvielfalt	gering	gering	gering	**gering**
Boden	mittel	gering	gering	**gering**
Wasser	gering	gering	gering	**gering**
Luft/ Klima	gering	gering	gering	**gering**
Landschaftsbild	mittel	mittel	gering	**mittel**
Erholungseignung	gering	gering	gering	**gering**
Kulturgüter	nicht abschätzbar	Gering	Gering	**nicht abschätzbar**
Sonstige Sachgüter	-	-	-	**keine Betroffenheit**

4. Unterlagenverzeichnis

Bestandteil der Vorentwurfsunterlagen zum Deckblatt Nr. 14 des Landschaftsplanes der Gemeinde Atting in der Fassung vom 14.10.2026 sind folgende Unterlagen:

<u>Pläne:</u>

- Lageplan Deckblatt Nr. 14 Landschaftsplan Atting, M 1: 5.000.

<u>Texte:</u>

- Begründung / Umweltbericht zum Deckblatt Nr. 14 Landschaftsplan Atting, Seiten 1-25.